



Information für Betroffene

Ich wurde Opfer einer Straftat

Grundsätzliches

Als „Opfer“ im Sinne des Strafrechts gilt diejenige Person, die durch eine Straftat unmittelbar körperlich, sexuell oder psychisch beeinträchtigt worden ist. Opfer im Sinne der vorerwähnten Definition haben Anspruch auf Opferhilfe. Ziel der Opferhilfe ist es, dem Opfer möglichst umfassend bei der Bewältigung aller Folgen einer Straftat zu helfen. Der Anspruch auf Opferhilfe setzt allerdings nicht voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird. Opferhilfe kann auch beansprucht werden, wenn keine Strafanzeige gemacht wird.

In der Broschüre der kantonalen Opferhilfestelle der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich finden sich Adressen zu verschiedenen Opferberatungsstellen. Die Broschüre kann unter „www.opferhilfe.zh.ch“ bestellt werden. Die Fachstelle Opferberatung Zürich befindet sich an der Gartenhofstrasse 18 in 8004 Zürich und ist unter der Telefonnummer 044 299 40 50 erreichbar.

Soll ich Anzeige erstatten?

Grundsätzlich sollte man nach einer Straftat möglichst schnell die Polizei verständigen. Handelt es sich jedoch um eher geringfügige Begebenheiten wie einen „Bubenstreich“ und ist bekannt, wer dafür verantwortlich ist, kann ein direktes Ansprechen, möglicherweise mit der Unterstützung der Eltern, oft schneller eine Klärung bringen.

Für die Einreichung eines Strafantrages hat man, ab dem Zeitpunkt, seit dem man den Täter kennt, drei Monate Zeit. Man kann einen Strafantrag auch wieder zurückziehen, dieser Rückzug ist allerdings endgültig.

Bei der Mehrheit der Delikte handelt es sich um Offizialdelikte, bei denen die Strafverfolgungsbehörden zwingend tätig werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob ein Strafantrag vorliegt oder nicht.

Der genaue Ablauf ist auf dem Merkblatt „Anzeige erstatten“ beschrieben.

Was passiert, nachdem ich Anzeige erstattet habe?

Zunächst muss abgeklärt werden, was genau passiert ist. Zu diesem Zweck wird die Polizei vorab die Personalien der beteiligten Personen aufnehmen, erste Beweise vor Ort sichern und möglicherweise erste Befragungen mit dem Verdächtigten und mit Auskunftspersonen durchführen. In der Regel erstellt die Polizei dann einen Polizeirapport zuhanden der zuständigen Untersuchungsbehörde, bei Jugendlichen zuhanden der örtlich zuständigen Jugendanwaltschaft. Diese entscheidet vorab darüber, ob ein Strafverfahren an Hand genommen wird, entscheidet über die Durchführung von Zwangsmassnahmen, wie beispielsweise eine Untersuchungshaft und die Eröffnung eines Verfahrens. Nach der Eröffnung des Verfahrens führt der Jugendanwalt oder die



Jugendanwältin Einvernahmen mit dem oder der Angeschuldigten, Auskunftspersonen und mit Zeugen durch und erhebt die zusätzlich notwendigen Beweise. Gleichzeitig wird abgeklärt, ob der oder die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung bedarf. Vor Abschluss des Strafverfahrens entscheidet der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin über die im Einzelfall angemessene Strafe und die Form der Erledigung des Verfahrens. Bedarf der oder die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung, wird zusätzlich zu einer Strafe eine sogenannte Schutzmassnahme angeordnet.

Als Opfer wird man auf Verlangen über den das Verfahren abschliessenden Entscheid schriftlich informiert.

Falls ich mich weiterhin vor dem/der Angeschuldigten fürchte, wie kann ich mich schützen?

Solche Ängste können mit der Polizei und/oder der Jugendanwaltschaft besprochen werden. Diese werden, sobald der oder die Angeschuldigte bekannt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass Opfer unbehelligt bleiben, und können beispielsweise ein Rayonverbot verfügen. Ist ernsthaft zu befürchten, dass ein Angeschuldigter oder eine Angeschuldigte erneut ein schweres, gleichgelagertes Delikt begehen könnte, ist es möglich, ihn oder sie für eine begrenzte Zeit in Untersuchungshaft zu versetzen. Die Erfahrung mit jugendlichen Angeschuldigten hat allerdings gezeigt, dass Racheakte kaum vorkommen.

Wie lange dauert es, bis ein Urteil gefällt wird?

Die Ermittlungen der Polizei und die Untersuchung der Jugendanwaltschaft nehmen, je nach Sachverhalt, unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Bis ein verfahrensabschliessender Entscheid vorliegt, kann es - je nach Fall - folglich von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten dauern.

Erfahre ich, wer der/die Angeschuldigte ist und was mit ihm/ihr geschieht?

Die Strafverfolgungsbehörden teilen dem Opfer auf Verlangen wesentliche Verfahrensentscheide, insbesondere betreffend die Inhaftierung und/oder die Entlassung des oder der Angeschuldigten aus der Haft sowie verfahrensabschliessende Entscheide mit. Ausserdem hat das Opfer das Recht, den Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen und - mit gewissen Einschränkungen - auch denjenigen des Angeschuldigten beizuwohnen und diesen Ergänzungsfragen zu stellen. Weiter kann das Opfer Zivilansprüche, wie beispielsweise Genugtuung und/oder Schadenersatz, an den oder die Angeschuldigte/-n stellen und diese Ansprüche an einer allfälligen Hauptverhandlung vertreten.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Jede Polizeistelle oder die Jugendanwaltschaften beantworten weitere Fragen.